

**Beschlussvorlage**

**B-084/04-09/Gladau**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 01.08.2007

**Betreff:**

Genehmigungsverfahren nach BimSchG Modernisierung u. Erweiterung der Schweinezuchtanlage Gladau sowie Errichtung einer Biogasanlage einschl. Gärreststofflager  
 - nochmalige Beteiligung zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 36 Abs. 1 BauGB  
 - nachgereichte Unterlagen durch das LVA

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
28.08.2007	Gemeinderat Gladau				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Nach erneuter Prüfung und Wertung der nachgereichten Unterlagen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben und die Stellungnahme vom 16.04.2007 wird mit diesem Beschluss aufgehoben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Vorhabenträger auch bei Einhaltung aller Grenz- und Richtwerte die Pflicht hat, die von der Anlage ausgehenden Immissionen nach Möglichkeit zu minimieren. Dies schließt neben dem sauberen und hygienischen Produktrahmen auch die Installation einer Rauchgasentschwefelung für die BHKW der Biogasanlage ein, sowie den Einbau von Abluftreinigungsanlagen für alle Ställe.

Sichtvermerk/Datum: 14.08.2007	Turian		Dr. Schwandt
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Im laufenden Genehmigungsverfahren nach § 16 BimSchG wurde der Investor aufgefordert zur weiteren Bearbeitung des Antrages Unterlagen nachzureichen.

Die Gemeinde wurde mit Schreiben des LVA vom 09.07.2007 aufgefordert, gemäß § 36 Abs. 1 BauGB und in Anbetracht der nachgereichten Unterlagen die ablehnende Stellungnahme nochmals zu überdenken und neu zu bewerten.

Es handelt sich im Einzelnen um Unterlagen die vom Landkreis Jerichower Land nachgefordert wurden :

- Aktualisierung und Klarstellungen der Bauantragsunterlagen im Sinne des Bauordnungsrechtes wie, z. B. Planunterlagen, Nachlieferung Brandschutzkonzept etc.
- Nachforderungen auf Grund der planungsrechtlichen Prüfung:
  1. Für die Errichtung von Biogasanlagen muss durch den Bauherrn nachgewiesen werden, dass die Biomasse überwiegend aus dem eigenen Betrieb stammt. Sollte die Biomasse von anderen Betrieben verwendet werden, darf dies nur aus nahe gelegenen Betrieben (Entfernung bis 20 km) und mit einem Fremdanteil von bis zu 49 % erfolgen.
  2. Des weiteren ist der Nachweis der gesicherten Erschließung zu erbringen.
- Nachforderungen seitens der Abfallbehörde

Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die Bearbeitung des Baugesuches teilweise eingestellt.

In der Stellungnahme des Landkreises wurde zum Inhalt des Gesamtantrages festgehalten, dass gem. §21 (1)1. TierSchNutzV sicherzustellen ist, dass die Unterbringung für die Tiere gesundheitlich unbedenklich erfolgen soll.

Durch das Referat 203 des LVA LSA wurde hinsichtlich der bestehenden Schweinemastanlage die Klärung zur Problematik Beleuchtung/Belichtung in den Stallanlagen gefordert.

Der Nachweis hinsichtlich der planungsrechtlichen Forderungen wurde vom Bauherr wie folgt durchgeführt:

Wie im Antrag beschrieben, wird in der Biogasanlage hauptsächlich die in der Schweinehaltung anfallende Gülle verarbeitet. 58.000 t/a der Inputstoffe kommen aus dem Schweinehaltungsbetrieb selbst, 15.800 t/a von Landwirten aus der Region.

Inputstoffe: 50.000 t/a Schweinegülle  
8.000 t/a Rezirkulat aus dem Fermenter  
7.000 t/a Maissilage  
8.800 t/a Getreide

Für den Mais und das Getreide gibt es Vorabsprachen mit den Landwirten in der unmittelbaren Umgebung, so dass größere Anfahrtswege nicht anstehen und auch nicht wirtschaftlich wären. Das Transportaufkommen im Bereich der Fienerstraße wird sich erhöhen, auch in Bezug auf die Biogasanlage, da hier Inputmaterial zusätzlich zum bisherigen Betrieb angeliefert werden muss. Die verkehrliche Erschließung ist aber öffentlich rechtlich gesichert und bietet daher keinen Grund zur Ablehnung des Vorhabens.

Die Gemeinde muss sich damit dem Unterhaltungsaufwand für diese öffentliche Straße stellen, der sich aus dem täglichen Verkehrsaufkommen ergibt.

Gegebenenfalls kann versucht werden, eine Vereinbarung mit dem Antragsteller abzuschließen, die eine Verbesserung des Ausbaustandards zu seinen Lasten zur Folge hat.

Dazu besteht aber kein rechtlicher Anspruch.

Zur Erschließung wurden keine weiteren Ausführungen getroffen.

Die Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen befinden sich im Eigentum des Antragstellers.

Der Zeitrahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen bezieht sich auf den Abschluss der Baumaßnahme und wird umgehend dann zum Abschluss gebracht.

Zusammenfassung:

Das Vorhaben ist auch nach der Wertung und Prüfung der nachgereichten Unterlagen planungsrechtlich zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen ist nach den rechtlichen Vorgaben des BauGB zu erteilen.

Das gemeindliche Einvernehmen sollte unter der Maßgabe erteilt werden, dass der Vorhabenträger, auch bei Einhaltung aller Grenz- und Richtwerte, die Pflicht hat, die von der Anlage ausgehenden Emissionen nach Möglichkeit zu minimieren. Dies schließt neben dem sauberen und hygienischen Produktrahmen auch die Installation einer Rauchgasentschwefelung für die BHKW der Biogasanlage ein. Bisher wurde die Rauchgasentschwefelung der BHKW nur optional vorgesehen.

Der Gesamtantrag enthält die Vorgabe, für einen Teil der Ställe eine Abluftreinigung zu installieren. Davon ausgehend, dass sich bereits derzeit einige Bewohner der Gemeinde starken Geruchsbelastungen ausgesetzt sehen, sollte gefordert werden, dass alle Stallanlagen mit Abluftreinigungsanlagen versehen werden.

Darüber hinaus sollte man versuchen, den Ausbaustandard in angemessener Weise zu erhöhen und dies zu Lasten des Antragstellers, da sich mit der Antragstellung erhöhte Verkehrsbelastungen ergeben.

Die Versagung des Einvernehmens, das nicht nur aus Gründen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB erfolgt, ist rechtswidrig und wird in einem gesonderten Verfahren nach erneuter Anhörung der Gemeinde ersetzt. Nach der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens steht noch der Klageweg offen, der nach jetzigem Stand keinen Erfolg verspricht.

Rechtsgrundlage: BauGB, Gemeindeordnung

Anlagen:

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-084/04-09/Gladau</b>		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>		
-		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiterin, Frau Jakob/Herr Knobel Datum                   14.08.07	Kämmerei Datum                   .....	